



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 12.12.2023 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 13.12.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes vom 13.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes „Alte Ratinger Landstrasse“, der Friedhofskapelle und der Leichenzellen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ihre Höhe wird durch den anliegenden, einen Bestandteil dieser Gebührenordnung bildenden Gebührentarif festgelegt.

Für die Genehmigung von Grabdenkmalen wird nach dem Tarif eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für nicht durch die Benutzungsgebühren abgedeckte sonstige Dienstleistungen der Grabpflege und Grabräumung werden nach den Tarifen sonstige Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühr ist vom Auftraggeber oder demjenigen zu entrichten, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof, die Friedhofskapelle oder die Leichenzellen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag oder Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühr ist mit der Antragstellung fällig. Ihre Höhe wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Bei Zurücknahme eines bereits gestellten Antrags sind die Selbstkosten zu erstatten, die der Stadt durch die Vorbereitung der Beisetzung bereits entstanden sind.

§5

I. Gebühr für die Abgabe von Reihengräbern

| | |
|--|------------|
| 1. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren je Grab | 402,30 € |
| 2. Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab | 1.116,50 € |
| 3. Erdbestattungs-Rasenreihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab | 1.373,75 € |
| Gebührensatz für die Steinplatte mit Beschriftung | 295,00 € |
| 4. Urnen-Reihengrab je Grab | 647,50 € |
| 5. Urnen-Rasenreihengrab je Grab | 736,25 € |
| Gebührensatz für die Steinplatte mit Beschriftung | 275,00 € |

| | |
|--|------------|
| 6. Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega je Grab | 625,25 € |
| Gebührensatz für Beschriftung auf Gemeinschaftsgrabstein | 267,75 € |
| 7. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab | 1.852,50 € |
| Gebührensatz für den Grabstein mit Beschriftung | 892,5 € |
| Gebührensatz für die zweite Beschriftung pro Buchstabe und | 10,50 € |
| Gebührensatz für Abholung und Wiederverlegung der Platte | 175,00 € |
| 8. Baumgemeinschaftsurnengrab | 1.332,25 € |
| Gebührensatz für den Grabstein mit Beschriftung | 478,65 € |
| 9. Anonymes Urnen-Reihengrab je Grab | 641,00 € |
| 10. Urnengemeinschaftsanlage | 547,00 € |

Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.

II. Gebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

| | |
|--|------------|
| 1. Erdbestattungs-Wahlgrab je Wahlgrabstelle | 1.719,50 € |
| 2. Rasen-Wahlgrab je Wahlgrabstelle | 1.976,75 € |
| Gebührensatz für die Steinplatte mit Beschriftung | 295,00 € |
| Gebührensatz für die weitere Steinplatte mit Beschriftung | 295,00 € |
| 3. Urnen-Wahlgrab je Grab | 2.159,00 € |
| Ein Urnen-Wahlgrab umfasst vier Grabstellen | |
| 4. Rasen Urnen-Wahlgrab je Grab | 1.272,25 € |
| Ein Rasen-Urnen-Wahlgrab umfasst zwei Grabstellen | |
| Gebührensatz für die Steinplatte mit Beschriftung | 275,00 € |
| Gebührensatz für die weitere Steinplatte mit Beschriftung | 275,00 € |
| 5. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-Wahlgrabstätte beträgt | 2.272,80 € |

Eine Grabkammer-Wahlgrabstätte umfasst zwei Grabstellen und der ausgewiesene Gebührensatz gilt für die Ruhezeit von 12 Jahren.

Übersteigt die vorgeschriebene Ruhezeit bei einer Bestattung die Nutzungszeit, so ist für die zur Erhaltung der Ruhezeit notwendigen Jahre die anteilige, nach der Zahl der Jahre berechnete Nutzungsgebühr für die ganze Wahlgrabstätte nach zu entrichten.

III. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren umfassen das Ausheben und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und der Kranzständer, das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze, das Ausschmücken mit Grabmatten und das erste Anhängeln des Grabes. In den Bestattungsgebühren sind dagegen insbesondere (bei einer Beibeleugung) die Reinigung der Nachbargräber, das Abräumen von Pflanzen und das Versetzen von Grabsteinen nicht enthalten. Urnen- bzw. Sargträger sind von privater Seite zu stellen. Die Bestattungsgebühren betragen:

Gebührensätze je Fall

| | |
|---|------------|
| 1. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr | 506,95 € |
| 2. Für eine Beisetzung im Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre | 1.098,87 € |
| 3. Für eine Beisetzung im Erdbestattungs-Rasen-Reihengrab für Personen über 5 Jahre | 1.098,87 € |
| 4. Für eine Beisetzung im Wahlgrab | 1.098,87 € |
| 5. Für eine Beisetzung im Rasen-Wahlgrab | 1.098,87 € |
| 6. Für eine Beisetzung im Urnen-Reihengrab | 467,49 € |
| 7. Für eine Beisetzung im Urnen-Rasenreihengrab | 467,49 € |
| 8. Für eine Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega | 467,49 € |
| 9. Für eine Beisetzung im Baumgemeinschaftsgräbern | 467,49 € |
| 10. Für eine Beisetzung im Urnen-Wahlgrab | 467,49 € |
| 11. Für eine Beisetzung im Rasen-Urnenwahlgrab | 467,49 € |
| 12. Für eine Beisetzung im anonymen Urnengrab | 309,65 € |
| 13. Für eine Beisetzung in Grabkammer-Wahlgrab | 783,18 € |
| 14. Für eine Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage | 704,26 € |

IV. Umbettungen

1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen
 - bis zu 15 Jahren Ruhezeit 2.124,86 €
 - über 15 Jahre Ruhezeit 2.124,86 €

2. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen
 - bis zu 15 Jahren Ruhezeit 1.177,79 €
 - über 15 Jahre Ruhezeit 1.177,79 €

3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof 388,57 €

4. Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof 309,65 €

Die Kosten für den erforderlichen neuen Sarg und die Urne sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.

V. Benutzung der Leichenzellen

Für die Aufbewahrung einer Leiche:

- pro 1 Tag 118,18 €

VI. Benutzung des Aufbahrungsraums

- pro Nutzung 118,18 €

VII. Benutzung der Friedhofskapelle mit Grundausstattung

Für den Betrieb der Orgel wird seitens der Stadt kein Personal gestellt.

- Für jede Bestattungsfeier 309,09 €

VIII. Benutzung des Abschiedsraums

- Für jede Bestattungsfeier 103,03 €

IX. Genehmigungsgebühren für das Aufstellen von Grabmalen je Fall

Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und/oder Grabeinfassungen werden erhoben (liegender Stein) 99,11 €

Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und Grabeinfassungen werden erhoben (stehender Stein) 231,25 €

X. Gebühren für Zulassungskarten an Gewerbetreibende

Für die Ausstellung einer Zulassungskarte für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof werden erhoben

- für die einmalige Ausführung eines Auftrags 66,07 €
- für eine 5-Jahres-Zulassung 132,14 €

XI. Sonstige Gebühren

| | |
|---|----------|
| Unterhalt eines Grabes nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr | 49,00 € |
| Gebühr für die Einebnung eines Einzelerdbestattungsgrabes | 102,00 € |
| Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes | 156,00 € |
| Gebühr für die Einebnung eines Urnengrabs | 59,00 € |
| Gebühr für die Entfernung eines Grabsteins | 26,00 € |
| Gebühr für die Entfernung einer Grabeinfassung | 29,00 € |

§6

1. Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 außer Kraft gesetzt.